



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 3/2009

**Satzung der Universität Konstanz
über die Zulassung von Bewerbern
zu einem höheren Fachsemester**

Vom 10. Februar 2009

Herausgeber:
Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Satzung der Universität Konstanz über die Zulassung von Bewerbern zu einem höheren Fachsemester

vom 10. Februar 2009

Aufgrund von § 63 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435), in Verbindung mit § 2a Abs. 2 Hochschulzulassungsgesetz vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Ersten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), und mit § 19 Abs. 2 Satz 4 der Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung .- HVVO) vom 13. Januar 2005 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 9 desselben Gesetzes, hat der Senat der Universität Konstanz am 17. Dezember 2008 die nachstehende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Regelungen dieser Satzung gelten für alle grundständigen und weiterführenden Studiengänge der Universität Konstanz

§ 2 Bewerber für ein höheres Fachsemester

Bewerber für ein höheres Fachsemester im Sinne dieser Satzung sind

- a) Personen, die an einer Hochschule studieren oder studiert haben und das Studium an der Universität Konstanz unter Anrechnung ihrer bisherigen Studienleistungen im zweiten oder in einem höheren Fachsemester desselben oder eines anderen Studiengangs fortsetzen wollen (Hochschulwechsler).
- b) Studierende der Universität Konstanz, die ihr Studium unter Anrechnung ihrer bisherigen Studienleistungen im zweiten oder in einem höheren Fachsemester eines anderen Studiengangs bzw. Teilstudiengangs fortsetzen wollen (Fachwechsler).

§ 3 Bewerbung

- (1) Bewerbungen sind grundsätzlich zum Winter- und Sommersemester möglich. Für einzelne Studiengänge kann die Bewerbung für ein bestimmtes Fachsemester auf das Winter- oder Sommersemester beschränkt werden. Bewerbungsschluss für

die Zulassung ist. der 15. Juli (Wintersemester) bzw. der 15. Januar (Sommersemester).

- (2) Der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss jeweils bis zu dem genannten Zeitpunkt bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (3) Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität vorgesehenen Form zu stellen.
- (4) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) Nachweise der erbrachten und für eine Anrechnung vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen (beglaubigte Kopie)
 - b) nur für Hochschulwechsler: die Hochschulzugangsberechtigung (HZB); bei ausländischen Bildungsnachweisen ist die Bescheinigung über die Feststellung der Gleichwertigkeit beizufügen. Im Fall einer Bewerbung für ein weiterführendes Studium ist statt der HZB das Zeugnis über den Abschluss des grundständigen Studiums einzureichen (beglaubigte Kopie).
 - c) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule in einem Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.
- (5) Sind die Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, so ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.
- (6) Ist der Zulassungsantrag fristgerecht gestellt, können Nachweise über absolvierte Prüfungs- und Studienleistungen, die bis zum Bewerbungsschluss noch nicht vorliegen, für die Zulassung zum Wintersemester bis zum 15.9., für die Zulassung zum Sommersemester bis zum 15.3. nachgereicht werden (Ausschlussfrist).
- (7) die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorgelegt werden müssen.

§ 4 Zulassung in Studiengängen ohne Zulassungsbeschränkung

- (1) In Studiengängen, in denen für höhere Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen oder Auffüllgrenzen nach der jeweils gültigen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen (Zulassungszahlenverordnung -ZZVO) festgesetzt sind, werden die Bewerber zugelassen, wenn
 - sie diejenigen Studien- und Prüfungsleistungen nachweisen können, die in dem angestrebten Studiengang für das jeweilige Fachsemester nach Art und Anzahl mindestens erforderlich sind;
 - die Gleichwertigkeit der nachgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen mit den im angestrebten Studiengang verlangten Leistungen festgestellt wurde.
- (2) Für die Festlegung der Art und Mindestanzahl der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen, für die Feststellung der Gleichwertigkeit sowie für die Einstufung in ein Fachsemester ist der Prüfungsausschuss des betreffenden Studiengangs zuständig. Die Grundlage bildet dabei die geltende Prüfungs- und Studienordnung; § 32 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) gilt entsprechend.

- (3) Die Zulassung erfolgt in der Regel nur bis zum vorletzten Fachsemester der Regelstudienzeit.

§ 5 Zulassung in Studiengängen mit Zulassungsbeschränkung

- (1) Für die Zulassung in Studiengängen, in denen für höhere Fachsemester Zulassungsbeschränkungen und Auffüllgrenzen nach der jeweils gültigen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen (Zulassungszahlenverordnung -ZZVO) festgesetzt sind, gelten die Bestimmungen des § 4.
- (2) Gibt es in einem Studiengang für ein bestimmtes Fachsemester mehr Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, als freie Studienplätze zur Verfügung stehen, so werden diese Studienplätze aufgrund des durch § 19 Abs. 1 und 2 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) festgelegten Auswahlverfahrens vergeben.
- (3) Soweit nach diesem Auswahlverfahren eine Rangfolge aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen zu bilden ist, wird wie folgt verfahren:
1. Berücksichtigt werden die für das angestrebte Studium aufgrund der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung erforderlichen und vom zuständigen Prüfungsausschuss anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen.
 2. In modularisierten Studiengängen, in denen Prüfungs- und Studienleistungen mit ECTS-Punkten (Credits) versehen sind, werden die Bewerber aufgrund der Anzahl ihrer nach Nr. 1 zu berücksichtigenden Credits in eine Rangfolge gebracht.
 3. In nicht modularisierten Studiengängen erhalten Bewerber ohne vollständig anerkannte Diplomvor- bzw. Zwischenprüfung für jeden Leistungsnachweis einen, für jede Teilprüfung der Diplomvor- bzw. Zwischenprüfung zwei Punkte. Bewerberinnen und Bewerber mit vollständig anerkannter Diplomvor- bzw. Zwischenprüfung erhalten hierfür 20, ferner für jeden Leistungsnachweis des Hauptstudiums einen und für jede Teilprüfung einer Abschlussprüfung zwei Punkte.

§ 6 Rückstufung

Hochschulwechsler im Sinne von § 2 a) dieser Satzung, die in einen nach Inhalt und Abschluss gleichen Studiengang an der Universität Konstanz wechseln wollen, können nicht in ein Fachsemester zugelassen werden, das mit dem an ihrer bisherigen Hochschule erreichten identisch ist oder unter diesem liegt

§ 7

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz (ZImmO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2009. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den „Amtlichen

Bekanntmachungen der Universität Konstanz“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester in zulassungsbeschränkten Fächern“ vom 14. März 2006 (Amtl. Bkm. 15/2006) außer Kraft.

Konstanz, 10. Februar 2009

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Graevenitz', with a stylized flourish at the end.

Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz
- Rektor –